



Personal und Interne Dienste	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Hauser, Susann Datum: 16.06.2020	Beschlussvorlage	2020/198
	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Beratungsgegenstand:

Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg für die Amtszeit vom 19. Juli 2020 bis 18. Juli 2025;
Vorschlagsliste

Produkt/e:

30 Personal und Interne Dienste

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
N	26.06.2020	Kreisausschuss
Ö	13.07.2020	Kreistag

Anlagen:

2

Beschlussvorschlag:

1. Das Vorschlagsrecht für die in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen wird unter Anwendung des Verteilungsverfahrens nach Hare-Niemeyer gemäß § 71 Abs. 2 NKomVG wie folgt verteilt:

SPD Fraktion:	9 Wahlvorschläge
CDU Fraktion:	8 Wahlvorschläge
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:	4 Wahlvorschläge
AfD Fraktion:	2 Wahlvorschläge
Fraktion DIE LINKE:	2 Wahlvorschläge
Gruppe FDP/ Die Unabhängigen:	2 Wahlvorschläge

Das 28. Vorschlagsrecht ist zwischen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der AfD Fraktion und der Gruppe FDP/Die Unabhängigen auszulosen. Das Los zieht die Vorsitzende der Vertretung.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist gemäß § 28 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

2. In die dem Verwaltungsgericht vorzulegende Vorschlagsliste sind folgende Personen aufzunehmen:

Sachlage:

Die 5-jährige Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg läuft am 18. Juli 2020 ab.

Nach § 29 Abs. 2 VwGO bleiben sie nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Eine erneute Wahl ist zulässig.

Die Landkreise des Verwaltungsgerichtsbezirks stellen jeweils eine Vorschlagsliste auf. Hierbei ist die doppelte Anzahl der nach § 27 VwGO erforderlichen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zugrunde zu legen. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist gemäß § 28 VwGO die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

In die dem Verwaltungsgericht Lüneburg vorzulegende Vorschlagsliste des Landkreises Lüneburg sind insgesamt 28 Personen aufzunehmen.

Im Laufe des bisherigen Verfahrens wurden die Städte, die Gemeinden und die Samtgemeinden im Landkreis Lüneburg angeschrieben und gebeten, geeignete Personen zu benennen. Die vorgeschlagenen Personen sollten bereit sein das Amt im Falle einer Wahl auszuüben. Die von den Gemeinden eingereichten Vorschläge sind in der Anlage 1 in einer Liste zusammengestellt. Für die Verteilung der Vorschläge schlägt die Verwaltung das Verteilungsverfahren Hare-Niemeyer nach § 71 Abs. 2 NKomVG vor.

Es steht dem Kreistag frei auch andere Personen zu benennen.

Zu den persönlichen Voraussetzungen für eine Wahl wird auf den beigefügten Auszug der Verwaltungsgerichtsordnung verwiesen.

Anlage 1

**Wahlvorschläge der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden für die Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am
Verwaltungsgericht Lüneburg**

Gemeinden	Vorschlag ehrenamtliche Richterinnen und Richter		
	Name	Beruf	Anschrift
Hansestadt Lüneburg	Herr Torsten Henze	EDV-Berater	Bardowicker Wasserweg 38, 21339 Lüneburg
	Frau Antje Henze	Krankenschwester	Bardowicker Wasserweg 38, 21339 Lüneburg
	Herr Stefan Minks	Dipl. Verw. Wirt. A. D.	Christel-Rebbin-Straße 22a, 21337 Lüneburg
	Frau Hiltrud Lotze	Kulturwissenschaftlerin	Barckhausenstraße 18, 21335 Lüneburg
	Frau Kerstin Rudek	Studentin	Am Landgraben 2, 29484 Pretzetze
	Herr Jörn-Christian Manzke	Schulbegleiter/Integrationsassistent	Johann-Sebastian Bach Platz 9, 21335 Lüneburg
	Herr Ulrich Blanck	Angestellter	Dahlenburger Landstraße 179a, 21337 Lüneburg
Samtgemeinde Ostheide	Frau Susanne Hille	Jobcoach, Aus- und Weiterbildungspäd.	Am Vitusbach 5, 21400 Reinstorf
	Frau Nicole Gewenner	Grafikdesignerin	Riedkamp 29, 21398 Neetze
	Herr Steffen Kerlin	Gewährleistungssb. Autohaus D+L	Lüneburger Straße 62, 21403 Wendisch Evern
	Frau Dr. Heidemarie Apel-Schmelter	Diplom Biologin	Hedwig-Schulz-Weg 2, 21403 Wendisch Evern
Samtgemeinde Ilmenau	Herr Hans-Georg Kramer	Rentner (Sozialarbeiter)	Hauptstraße 19, 21406 Barnstedt
	Frau Traute Kletti	Sparkassenangestellte in Rente	Agnes-Karll-Straße 26, 21409 Embsen
Samtgemeinde Gellersen	Frau Grit Bergmann	Diplom Kauffrau	Auf den Metten 13, 21391 Reppenstedt
	Herr Joachim Dulitz	Versicherungskaufmann	Lessingstraße 10, 21391 Reppenstedt
	Herr Hartmut Glodzei	IT-Consultant	Hornwiesenring 57, 21394 Kirchgellersen
	Frau Ute Klingenberg	Immobilienkauffrau	Heidjerpfad 1, 21391 Reppenstedt
	Herr Norbert Krause	Dipl. Ing. in Rente	Adlerweg 14, 21391 Reppenstedt
Samtgemeinde Dahlenburg	Frau Nicole Bannehr	Hausfrau	Am Riesenstein 21, 21368 Dahlenburg
	Herr Adi Brachmann	Rentner/ Gewerkschaftssekretär	Bussenmühlenweg 10, 21368 Dahlenburg
	Frau Ingrid Rambusch	Rentnerin	Ellringerstraße 18, 21368 Dahlenburg
	Frau Heike Frömming	Hausfrau	Nahrendorferstraße 48, 21371 Tosterglope/Ventschau
	Frau Franziska Socha	Büroleiterin Versicherung	Gut Horner Straße 9, 21368 Boitze-Seedorf
	Herr Klaus Wenk	Rentner	Riecklinger Weg 5, 21368 Dahlenburg
Samtgemeinde Amelinghausen	Herr Otto Ehlbeck	Landwirt	Osterehlbeck 17, 21385 Rehlingen-Ehlbeck
	Herr Wolfgang Droste	Rentner	Finkenweg 4, 21385 Amelinghausen
	Herr Helmut Petersen	Rentner	Im Dorfe 2, 21385 Amelinghausen
Gemeinde Amt Neuhaus	Herr Rainer Ottliczky	Projekt Bauleiter	Laaver Weg 1, 19273 Neuhaus
	Frau Irmtraud Schliephake	Pastorin, z. Zt. Beurlaubt	Elbstraße 5, 19273 Amt Neuhaus OT Bitter

Gemeinde Adendorf	Frau Heike Hungerecker	Krankenschwester im OP	Kirchweg 63, 21365 Adendorf
	Frau Carmen Jacobi	Hausfrau	Am Wischoff 18, 21365 Adendorf
	Herr Hans Joachin Kasperski	Marketingleiter	Lise-Meitner-Straße 1, 21365 Adendorf
	Herr Timo Wagner	Kfz-Meister	Erbstorfer Landstraße 3G, 21365 Adendorf
	Frau Denny Zlotos	päd. Mitarbeiterin	Dorfstraße 10, 21365 Adendorf
Stadt Bleckede	Frau Christiane Kröning	Rentnerin	Theodor-Storm-Straße 2, 21354 Bleckede
	Herr Gerhard Otto Spindler	Lehrer in Rente	Moorwerde 19, 21354 Bleckede
Samtgemeinde Scharnebeck	Frau Angela Lütjohann	Dipl. Sozialarbeiterin	Dorfstraße 30, 21382 Brietlingen
	Herr Frank Bunting	Kfm. Angestellter	Hainbuchenweg 9, 21379 Lüdersburg

Anlage 2

Auszug aus der VwGO

3. Abschnitt Ehrenamtliche Richter

§ 19

Der ehrenamtliche Richter wirkt bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit gleichen Rechten wie der Richter mit.

§ 20

Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

§ 21

(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

(2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

§ 22

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,

4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
4a. (weggefallen)
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde
Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

§ 23

(1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen

1. Geistliche und Religionsdiener,
2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche
Richter bei Gerichten der allgemeinen
Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker
beschäftigen,
6. Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten
Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der
Übernahme des Amtes befreit werden.

§ 24

(1) Ein ehrenamtlicher Richter ist von seinem Amt zu entbinden, wenn er

1. nach [§§ 20](#) bis [22](#) nicht berufen werden konnte oder
nicht mehr berufen werden kann oder
2. seine Amtspflichten gröblich verletzt hat oder
3. einen Ablehnungsgrund nach [§ 23 Abs. 1](#) geltend macht
oder
4. die zur Ausübung seines Amtes erforderlichen geistigen
oder körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzt oder
5. seinen Wohnsitz im Gerichtsbezirk aufgibt.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der weiteren
Ausübung des Amtes entbunden werden.

(3) Die Entscheidung trifft ein Senat des Oberverwaltungsgerichts in den
Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 auf Antrag des Präsidenten des
Verwaltungsgerichts, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 5 und des
Absatzes 2 auf Antrag des ehrenamtlichen Richters. Die Entscheidung
erght durch Beschluss nach Anhörung des ehrenamtlichen Richters. Sie
ist unanfechtbar.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend in den Fällen des [§ 23](#) Abs. 2.

(5) Auf Antrag des ehrenamtlichen Richters ist die Entscheidung nach Absatz 3 von dem Senat des Oberverwaltungsgerichts aufzuheben, wenn Anklage nach [§ 21](#) Nr. 2 erhoben war und der Angeschuldigte rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden ist.

§ 25

Die ehrenamtlichen Richter werden auf fünf Jahre gewählt.

§ 26

(1) Bei jedem Verwaltungsgericht wird ein Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellt.

(2) Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts als Vorsitzendem, einem von der Landesregierung bestimmten Verwaltungsbeamten und sieben Vertrauensleuten als Beisitzern. Die Vertrauensleute, ferner sieben Vertreter werden aus den Einwohnern des Verwaltungsgerichtsbezirks vom Landtag oder von einem durch ihn bestimmten Landtagsausschuss oder nach Maßgabe eines Landesgesetzes gewählt. Sie müssen die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche Richter erfüllen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Bestimmung des Verwaltungsbeamten abweichend von Satz 1 zu regeln. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen. In den Fällen des § 3 Abs. 2 richtet sich die Zuständigkeit für die Bestellung des Verwaltungsbeamten sowie des Landes für die Wahl der Vertrauensleute nach dem Sitz des Gerichts. Die Landesgesetzgebung kann in diesen Fällen vorsehen, dass jede beteiligte Landesregierung einen Verwaltungsbeamten in den Ausschuss entsendet und dass jedes beteiligte Land mindestens zwei Vertrauensleute bestellt.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, ein Verwaltungsbeamte und drei Vertrauensleute anwesend sind.

§ 27

Die für jedes Verwaltungsgericht erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern wird durch den Präsidenten so bestimmt, dass voraussichtlich jeder zu höchstens zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird.

§ 28

Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter auf. Der Ausschuss bestimmt für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind. Hierbei ist die doppelte Anzahl der nach [§ 27](#) erforderlichen ehrenamtlichen Richter zugrunde zu legen. Für die

Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft bleiben unberührt. Die Vorschlagslisten sollen außer dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und Beruf des Vorgeschlagenen enthalten; sie sind dem Präsidenten des zuständigen Verwaltungsgerichts zu übermitteln.

§ 29

(1) Der Ausschuss wählt aus den Vorschlagslisten mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen die erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern.

(2) Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen ehrenamtlichen Richter im Amt.

§ 30

(1) Das Präsidium des Verwaltungsgerichts bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres die Reihenfolge, in der die ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen heranzuziehen sind.

(2) Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung kann eine Hilfsliste aus ehrenamtlichen Richtern aufgestellt werden, die am Gerichtssitz oder in seiner Nähe wohnen.

§ 31

(weggefallen)

§ 32

Der ehrenamtliche Richter und der Vertrauensmann ([§ 26](#)) erhalten eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

§ 33

(1) Gegen einen ehrenamtlichen Richter, der sich ohne genügende Entschuldigung zu einer Sitzung nicht rechtzeitig einfindet oder der sich seinen Pflichten auf andere Weise entzieht, kann ein Ordnungsgeld festgesetzt werden. Zugleich können ihm die durch sein Verhalten verursachten Kosten auferlegt werden.

(2) Die Entscheidung trifft der Vorsitzende. Bei nachträglicher Entschuldigung kann er sie ganz oder zum Teil aufheben.

§ 34

[§§ 19](#) bis [33](#) gelten für die ehrenamtlichen Richter bei dem Oberverwaltungsgericht entsprechend, wenn die Landesgesetzgebung bestimmt hat, dass bei diesem Gericht ehrenamtliche Richter mitwirken.